Denkmalschutz für Steinzeitgrab auf Sylt

13.07.2020, 09:35 | Industrie, Bau & Immobilien

Pressemitteilung von: *Usebach Immobilien*
Presseagentur: *Usebach Immobilien*

Usebach Immobilien - Ihr kompetenter Berater rund um Immobilien

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 09.07.2020 zum Aktenzeichen 8 B 12/20 in einem Eilverfahren über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens in der Nähe eines Steinzeitgrabes auf Sylt entschieden.

Aus der Pressemitteilung des VG SH vom 09.07.2020 ergibt sich:

Der Antragsteller ist ein Heimat- und Kulturverein, der sich für den Erhalt und die Bewahrung von Kulturdenkmälern einsetzt. Er ist Eigentümer eines Grundstücks in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup, auf dem sich das vorchristliche Steinzeitgrab „Denghoog“ befindet. Dabei handelt es sich um ein museal zugängliches, gut erhaltenes ca. 5.000 Jahre altes Megalithgrab, welches ein eingetragenes Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes darstellt. In einem unter Beteiligung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein durchgeführten Verfahren war der Abriss und Neubau eines in der Nähe des Denkmals befindlichen Wohnhauses genehmigt worden.
Der Antragsteller hat gegen diese Baugenehmigung Widerspruch eingelegt und einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht gestellt. Dabei hat er geltend gemacht, dass das Bauvorhaben gegen denkmalschutzrechtliche Grundsätze verstoße.

Das VG Schleswig hat den Antrag abgelehnt.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts ist die denkmalschutzrechtliche Genehmigung durch das Archäologische Landesamt nicht zu beanstanden. Insbesondere habe die Behörde das ihr insoweit zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt, indem sie auf eine bereits bestehende Vorbelastung abgestellt habe und eine Reihe von Auflagen zum Schutz des Denkmals erlassen habe.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim OVG Schleswig eingelegt werden.

Portrait

Dipl.-Jur. Jens Usebach LL.M. ist Diplom-Jurist mit erstem juristischem Staatsexamen, sowie Volljurist mit der Befähigung zum Richteramt mit zweitem juristischem Staatsexamen.

Dipl.-Jur. Jens Usebach LL.M. hat eine kaufmännische Medienausbildung, sowie eine umfangreiche Tätigkeit als Journalist, Redakteur, Pressereferent und Künstlermanager vorzuweisen.
Zudem kann Dipl.-Jur. Jens Usebach LL.M. auf einen breiten immobilienfachlichen und immobilienrechtlichen über 10-jährigen Erfahrungsschatz (seit 2008) als Immobilienmakler und Immobilienverwalter mit Gewerbeerlaubnis nach § 34c zurückgreifen.

Dipl.-Jur. Jens Usebach LL.M. kann einen Masterabschluss der Rechtswissenschaften vorweisen.

Dipl.-Jur. Jens Usebach LL.M. hat seit dem Jahr 2017 die Zulassung als Rechtsanwalt und vertritt Eigentümer von Immobilien im Immobilienrecht, Mietrecht, Baurecht und Nachbarschaftsrecht.

Zudem hat Dipl.-Jur. Jens Usebach LL.M. an zahlreichen Vermittlungen und Verkauf (Real Estate) von Mehrfamilienhäusern, Einfamilienhäusern, Gewerbeobjekten, Wohnungen und Grundstücken mitgewirkt.

Regelmäßig finden Sie Dipl.-Jur. Jens Usebach LL.M. in den Medien, so beispielsweise beim Nachrichten-TV-Sender N-TV, dem Radio-Sender WDR2 oder der Print-Zeitung WAZ.

News-ID: 1093975 • Views: 212 (Stand: 03.11.2026)

Link zur Pressemitteilung:
https://www.openpr.de/news/1093975/Denkmalschutz-fuer-Steinzeitgrab-auf-Sylt.html